

**VEREINSSATZUNG**  
**MIETERVEREIN CALW UND UMGEBUNG E.V.**

§ 1

*Name, Sitz und Zweck*

*Der Verein führt den Namen „Mieterverein Calw und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Calw.*

*Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mieter, Untermieter, Pächter und Unterpächter sowie die Förderung ihrer Interessen und der Besserung der Miet- und Wohnverhältnisse. Dies soll erreicht werden durch*

- a) Vorträge, Versammlungen und Besprechungen*
- b) Einwirkung auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Presse*
- c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen*
- d) Unterstützung kommunaler, staatlicher und genossenschaftlicher Bestrebungen*
- e) Fachkundige Mietrechtsberatung*

§ 2

*Erwerb der Mitgliedschaft*

*Mitglied des Vereins kann jeder Mietraumbenutzer oder Pächter werden, sofern er die Satzung und die Datenschutzerklärung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.*

§ 3

*Vereinsbeitrag*

*Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Beitragsänderungen können vom Vorstand bestimmt werden, sofern diese innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 20% betragen. Beiträge sind spätestens am ersten Bankarbeitstag des Folgemonats nach Eintritt, danach jeweils am ersten Bankarbeitstag des Jahres zu entrichten. Zahlungsverzug tritt spätestens ein, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit entrichtet wird. Von Mitgliedern mit rückständiger Beitragszahlung können bei Inanspruchnahme der angebotenen Vereinsleistungen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhoben werden. Es bleibt vorbehalten, die Entrichtung des Vereinsbeitrages in Teilbeträgen sowie einen vergünstigten Vereinsbeitrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Verhältnissen zuzulassen. Beiträge werden unabhängig vom Eintritts- und Kündigungsdatum in voller Höhe für jedes Kalenderjahr fällig, in dem eine Mitgliedschaft besteht.*

§ 4

*Rechte und Pflichten der Mitglieder*

*Sämtliche Mitglieder haben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts gleiche Rechte und Pflichten an den Vereinseinrichtungen. Sie können die Auskunftsstellen und sonstigen Einrichtungen gemäß den für solche Einrichtungen bestehenden Bestimmung benützen. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. Für Mitglieder mit rückständiger Beitragszahlung ruht das Recht auf Inanspruchnahme der angebotenen Vereinsleistungen.*

§ 5

*Kündigung und Ausschluss*

*Das Mitglied kann frühestens 24 Monate nach seinem Eintritt kündigen. Bis die Mindestmitgliedsdauer endet werden der Aufnahmebeitrag und dreimal der Jahresbeitrag fällig. Nach Ablauf der Mindestmitgliedsdauer kann die Kündigung sofort oder zum Schluss des laufenden Kalenderjahres*

erfolgen. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30. September dem Vorstand zu erklären, damit sich die Mitgliedschaft nicht um ein weiteres Jahr verlängert. Es bleibt vorbehalten die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen, wenn alle Beiträge, die bis zum regulären Kündigungszeitpunkt fällig geworden wären, bezahlt sind. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen und klagbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder mit der Zahlung fälliger Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, die bis zum regulären Kündigungszeitpunkt fällig geworden wären, bleibt bestehen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal aus vier Personen. Die genaue Anzahl der Personen dieses Organs ergibt sich aus der Wahl.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann für den Verein zu handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall entgegen § 2 der Satzung auch Nichtbenutzer von Mietwohnungen sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Sofern im Wege der elektronischen Kommunikation am Versammlungsgeschehen teilgenommen wird, ist die Anwesenheit an einem bestimmten Versammlungsort nicht erforderlich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder mittels einer individuell vereinbarten Kommunikationsmethode gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilen. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu bestätigen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

*gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.*

*Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.*

*Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss Aufwandspauschalen festsetzen. Wenn bereits eine Aufwandspauschale festgesetzt ist, kann der Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB nur für den Betrag geltend gemacht werden, welcher die Höhe der festgesetzten Aufwandspauschale überschreitet. Die zusätzliche Gewährung von Aufwandsersatz zu einer bereits festgesetzten Aufwandspauschale ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage möglich. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*

## *§ 7*

### *Mitgliederversammlung*

*Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.*

*In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anders Mitglied nicht schriftlich oder mündlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:*

- a) Entlastung des Vorstandes, verbunden mit Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand*
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes*
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins*
- e) Empfehlungen und Weisungen an den Vorstand zu Aufgaben und Aktivitäten, die den Vereinszweck betreffen*

*Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet.*

*Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.*

*Falls der Vorstand es nicht anders bestimmt erfolgen die Abstimmungen öffentlich. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss die Abstimmung in jedem Fall geheim erfolgen.*

*Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

*Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unberücksichtigt der Zahl der erschienenen Mitglieder.*

*Der Vorstand kann die Möglichkeit bereit stellen im Wege der elektronischen Kommunikation am Versammlungsgeschehen teilzunehmen oder Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Mitglieder, welche diese Möglichkeiten nutzen,*

*müssen zur Ausübung ihrer Mitgliederrechte (Stimmrecht, Rederecht, Antragsrecht usw.) nicht am Versammlungsort anwesend sein.*

## **§ 8**

### **Antragstellung und Einberufung**

*Zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung sowie an den Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens vierzehn Tage vor Stattfinden derselben einzureichen.*

*Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er ist befugt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.*

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## **§ 10**

### **Gerichtsstand**

*Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtssand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.*

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen, Auflösung, Vermögen**

*Als Publikationsorgan wird die örtlich lizenzierte Tagespresse bestimmt. Alternativ kann per Brief, E-Mail oder mittels einer individuell vereinbarten Kommunikationsmethode informiert werden. Zur Übermittlung werden die zuletzt bekannten Kontaktdaten verwendet. Bei verzögerter oder unmöglicher Zustellung aufgrund veralteter Kontaktdaten, bleibt die Beschlussfähigkeit der Versammlung unberührt. Zwischen den Bekanntmachungen und dem Tage des Stattfindens der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen.*

*Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufen wurde, aufgelöst werden. Dieser Beschluss ist gemäß §7, jedoch mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu fassen.*

*Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Verein zu, welcher ähnliche Bestrebungen mit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung erfüllt.*

## **§12**

### **Datenschutzerklärung**

*Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder beim Verein gespeichert, übermittelt und verändert.*

*Die geänderte Satzung ist errichtet und beschlossen durch die Mitgliederversammlung und ersetzt die Satzung vom 08.05.1982.*

13. Mai 2022

Mieterverein Calw und Umgebung e.V.